

Meldepflichtige Krankheiten nach § 6 Infektionsschutzgesetz (Arztmeldepflicht)

NAMENTLICH IST ZU MELDEN:
DER KRANKHEITSVERDACHT, DIE ERKRANKUNG SOWIE DER TOD
AN DAS ZUSTÄNDIGE GESUNDHEITSAMT.
UNVERZÜGLICH, ZU JEDER TAGES- UND NACHTZEIT

LANDKREIS ROTH
STADT SCHWABACH
GESUNDHEITSAMT
TEL.: 09171 – 81 – 601
FAX: 09171 – 81 – 611
AUSSERHALB DER REGULÄREN DIENST-
ZEIT ÜBER DIE ZUSTÄNDIGE POLIZEI-
INSPEKTION

- >Botulismus
- >Cholera
- >Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (CJK/vCJK)
- >Diphtherie
- >Hämorrhagisches Fieber, virusbedingt
- >HUS (hämolytisch-urämisches Syndrom, enterophatisch)
- >Masern
- >Meningokokken-Meningitis/-Sepsis
- >Milzbrand
- >Paratyphus
- >Poliomyelitis*

- >Pest
- >Typhus abdominalis
- >Tollwut
- >Tuberkulose*
- >Mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung
oder akute infektiöse Gastroenteritis**
- >andere bedrohliche Krankheit*
- >gesundheitliche Schädigung nach Impfung*
- >Erkrankungshäufung (2 oder mehr Erkrankungen, bei denen ein
epidemiologischer Zusammenhang vermutet wird)

DIE LABORAUSSCHLUSSKENNZIFFER 3481UMFASST ERKRANKUNGEN ODER VERDACHT AUF ERKRANKUNGEN, BEI DENEN EINE GESETZLICHE MELDEPFLICHT BESTEHT(IfSG §6 UND § 7).

*näheres siehe IfSG §6 Absatz 1

**bei Personen, die gemäß § 42 im Lebensmittelbereich tätig sind, oder bei Erkrankungshäufungen mit epidemiologischem Zusammenhang